

Es wird dringend gebeten, dieses Formblatt zu verwenden und des durch Streichungen und Ergänzungen auf den Einzelfall abzustellen. Die vom Formblatt unabhängige freie Formulierung führt erfahrungsgemäß zu sehr vielen mangelhaften Anmeldungen, die Rechtsverluste und zeitraubende Rückfragen verursachen. Selbstverständlich bleibt es unbenommen, auf der Rückseite des Formblattes oder auf Beilageblättern den Schuldgrund näher zu erläutern.

Forderungsanmeldung

zum Insolvenzverfahren
 Amtsgericht:
 Geschäfts-Nr.:

Name des Schuldners, Anschrift

Aktenzeichen:

Gläubiger	Gläubigervertreter
(Name u. Vorname bzw. Firmenbezeichnung gem. Eintragung im Handelsregister, genaue Anschrift, Telefonnummer.)	Vollmacht liegt an / wird umgehend nachgereicht (<i>Vorlage der Vollmacht ist für das InsO-Verfahren erforderlich</i>)
Bankkonto des Gläubigers:	Bankkonto des Gläubigervertreters:
(Konto-Nr., Bank, BLZ, IBAN, BIC)	(Konto-Nr., Bank, BLZ, IBAN, BIC)
Hauptsache – nur in Euro-Beträge (Der Schuldbetrag ist anzugeben. Ausländische Währungen sind zum Kurswert bei Verfahrenseröffnung umzurechnen)	-----Euro
Zinsen (Aufgelaufene Zinsen gemäß anliegender Aufstellung bis zum Tage der Insolvenzeröffnung)	-----Euro
Kosten (Nur Kosten, die vor Verfahrenseröffnung entstanden sind. Gebühren für diese Anmeldung sind nicht anzumelden)	-----Euro
	-----Euro
	Summe Euro

Schuldgrund: _____
 (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Schadensersatz, Reparaturleistungen, Wechselforderungen, Lohnforderungen usw.: unbedingt Unterlagen beifügen!)

Vollstreckungstitel ist - nicht vorhanden – vorhanden und beigelegt.

Anträge auf Aus- oder Absonderungsrechte: _____

_____, den _____
 (Ort) (Datum)

 (Unterschrift aller Gläubiger bzw. des Vertreters)

Merkblatt für Insolvenzgläubiger

Forderungen im Insolvenzverfahren sind ausschließlich beim Insolvenzverwalter / Treuhänder anzumelden.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Der **Rechtsgrund** der Forderung (z.B. Kauf, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadensersatzforderung) muss ausdrücklich bezeichnet werden.
Gleichzeitig sind Tatsachen anzugeben, aus denen sich ergibt, dass der Forderung eine vorsätzliche begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt. Diese Forderungen nehmen nach § 302 InsO nicht an einer evt. Restschuldbefreiung teil.
2. Der anzumeldende **Betrag ist errechnet – Gesamtsumme** – und in **Euro** anzugeben.
3. Anmeldungen von Forderungen in **ausländischer Währung** sind zur Prüfung der Feststellung ungeeignet. Sie sind umgerechnet in Euro – jeweils nach dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am Ort der Insolvenzverwaltung geltenden Kurswert – geltend zu machen.
4. Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzwert angemeldet werden.
5. Bei **Zinsen** müssen Zinssatz und Zeitraum genau bezeichnet werden. Werden Zinsen als Hauptforderung angemeldet, so ist die Höhe der **bis zum Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig** gewordenen Zinsen auszurechnen.
6. **Nachrangig** gemäß § 39 InsO können u.a. die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und die Kosten, die dem Gläubiger durch seine Teilnahme am Insolvenzverfahren entstehen (z.B. Anwalts- und Reisekosten) angemeldet werden.
7. **Urkundliche Beweisstücke** (z.B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Wechsel, Schuldurkunden usw.) sind der Anmeldung **in Kopie** beizufügen.
8. **Gläubiger-Vertreter** müssen außer der Anmeldung eine **spezielle** für das **Insolvenzverfahren** erteilte **Vollmacht** einreichen.
9. **Masseansprüche** nach § 55 InsO sind direkt, gesondert gekennzeichnet und begründet gegenüber dem Insolvenzverwalter / Treuhänder geltend zu machen.
10. Eine Verpflichtung, im **Prüfungstermin** zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht nicht. Die Gläubiger, deren angemeldete Forderungen ganz oder teilweise bestritten wurden, erhalten nach dem Prüfungstermin von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle. Die Gläubiger, deren angemeldete Forderung im Prüfungstermin von keiner Seite bestritten wurde, erhalten keine besondere Nachricht.
11. **Aussonderungsansprüche** (z.B. auf Grund eines Pfandrechts oder Eigentumsvorbehalts) und **Absonderungsansprüche** (z.B. auf Grund eines Pfandrechts oder einer Sicherungsübereignung) sind unverzüglich beim Insolvenzverwalter / Treuhänder anzumelden.
12. Gläubiger, die Sachen des Gemeinschuldners im Besitz haben, müssen dies zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen dem Insolvenzverwalter / Treuhänder anzeigen
13. **Arbeitnehmer, Auszubildende oder Heimarbeiter** haben bei Insolvenz des Arbeitgebers Anspruch auf Insolvenzgeld. Voraussetzung ist, dass sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens für die letzten dem Insolvenzstichtag vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Arbeitsentgelt beanspruchen können. Das Insolvenzgeld wird ausschließlich auf eigenen Antrag ausgezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem rückständigen Nettoarbeitsentgelt. Nähere Informationen sind bei den zuständigen Agenturen für Arbeit erhältlich.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die angemeldete Forderung unbedingt belegt werden muss. Falls keine Titel vorliegen sollten, sind die Rechnungskopien einzureichen.